

Entgeltsatzung Wasserversorgung

Satzung
über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
der Verbandsgemeinde Alzey-Land
vom 15.12.1986

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 11 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Einmalige Beiträge

(1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land erhebt für die Herstellung und Erweiterung der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einmalige Beiträge.

(2) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Nr. 2a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.

§ 2 - Tiefenmäßige Begrenzung und Abrundung

(1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

§ 3 - Gebühren

Die Verbandsgemeinde erhebt Benutzungsgebühren in Form einer Grundgebühr entsprechend der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 10 Abs. 1 KAVO) und einer Verbrauchsgebühr nach dem Wasserverbrauch (§ 23 KAG).

§ 4 - Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes als Pauschalsatz je laufenden Meter Anschlußleitung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum in den Fällen des § 37 Abs. 2 KAG; hierfür wird ein besonderer Pauschalsatz festgelegt.

(2) Der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlußleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlaßt wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) Der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 5 - Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 und 2 treten am 01.01.1986, § 3 am 01.01.1987 und § 4 am 01.01.1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - Beitragssatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 5.3.1975 sowie die Änderungssatzung dazu vom 21.12.1978 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Verbandsgemeinde Alzey-Land - Gebührensatzung Wasserversorgung - vom 5. März 1975 mit Änderungssatzung vom 9.1.1979.

Alzey, den 15. 12. 1986

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
in Alzey



(Görisch)
Bürgermeister